

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	<b>2022/LL/0023</b>
---------------------------------------	---------------------

<b>Gremium:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Nr. der Tagesordnung:</b>
Ortsgemeinderat Langenlonsheim (beschließend)	07.07.2022	4

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

**Betreff:**  
**Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen  
Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 GemO**

**Begründung:**

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 ist mit Wirkung vom 11.01.2008 folgender Abs. 3 in § 94 GemO in Kraft getreten:  
*„(3) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“*

Hinweis: Gemäß 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), in Kraft seit 30.04.2010, kommt die vorg. Regelung erst zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung die Wertgrenze von **100,00 €** übersteigt. Spenden bis 100,00 € werden daher dem Rat nicht mehr zur Zustimmung der Annahme vorgelegt.

<b>2022</b>			
Lfd. Nr.*	Angebot von / vom	über €	Zweck
1	Dr. Johann D. Wachsmuth	20.000,00 €	Spende für Aktivfeld / Bolzplatz

\*Die laufende Nummerierung ergibt sich aus den im Laufe des Jahres vorgelegten und angenommenen Spenden

**Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:**

Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme der Spende.  
Die Anzeige an die Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Kommunalaufsicht) erfolgt durch die VG.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: x siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am:		durch: Dietrich, Daniel		
Gesehen: Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Bürgermeister	Fachbereichsleiter
Einstimmig  x	Mit Stimmen- mehrheit  <input type="checkbox"/>	<u>Beschlussergebnis</u> Ja    Nein    Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag  x	Abweichender Beschluss (Folgeseite)  <input type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage: 6

## Folgeseite

---

Gremium: Ortsgemeinderat Langenlonsheim

Sitzung am: 07.07.2022

---

TOP: 4 (öffentlich)

---

Betreff: Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen  
Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 GemO

---

Im vergangenen Jahr fand eine Impfkaktion statt, bei der ein erheblicher finanzieller Gewinn erzielt wurde. Ein großer Teil dieses Gewinns wird nun an die Ortsgemeinde gespendet (der andere Teil geht an Institutionen in Heidesheim) in Höhe von 20.000€.

**Beschlussfassung:** Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme der Spende und deren Verwendung (häufig Aktivfeld und Bolzplatz Lauerweg). Die Anzeige an die Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Kommunalaufsicht) erfolgt durch die VG.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

---

I II III IV V

Anlage: 6

Seite